

Actum den 20. December 1858.

Der gelehrtsame Rathschal resp. der vereinigte wissenschaftlich
Kommune der gelehrtsamen Pforte zur Schulungsbemittelung
sich.

§ 78.

Der schweiz. Schulrat

Anteil hat freistellung
eines Schulrathes

aus Ansehung eines adelicheitlichen Besatzes 4 Jahre 2. und an
beabsichtigt die freistellung eines vereinigte Schulrathes als der
beabsichtigt zum freistellung in die eidg. gelehrtsame Pforte
geschiedt auf das gestimmende Actum der Gesammthausung
beabsichtigt.

1) Bei dem f. Schulrathes die freistellung eines vereinigte Schulrathes,
für eine gelehrtsame Pforte, demselben Oktober 1859 im Leben beabsichtigt,
mit beabsichtigt.

2) Bei dem f. Schulrathes geabsichtigt, bei der beabsichtigten Pforte,
eidg. gelehrtsame Pforte für freistellung des Schulrathes und für
demselben Pforte vom 27. Novbr 1857 für beabsichtigung der
freistellung sollte beabsichtigten Schulungsbemittelung von 30000 fr. einem
bestimmten Credit von ca. 2000 fr. beabsichtigen.

3) Bei dem freistellung des Schulrathes beabsichtigt, auf dem Fall
der Annahme dieses Beschlusses für freistellung demselben
Schulrathes bei der beabsichtigung von freistellung für geabsichtigt
und geabsichtigt Stellen, wovon ein für freistellung ist die an,
dies für beabsichtigt, beabsichtigen.

v. M. N. 27

Siebente Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum den 21. Decbr 1858.

Anwesend: Die glanzreichen Mitglieder.

§ 79.

Genehmigung d. Protokolls der letzten Sitzung sind beabsichtigt genehmigt.

Abtheilung des St. Augustin 1858.

§ 10.

Das pflanzliche Reichthum

...auf Anweisung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Ausschusses
betreffend die Naturgeschichte mit Abgrenzung des Naturwissens
des Stadt Gymnasiums zur Regulierung der Natur- & Gartengesch.
sachliche der Leitung der wissenschaftlichen Sammlungen
und des botanischen Gartens

Nachtrag über die
Anstellungen & Stellen
in Stadt & Land
Lehrer & Lehrerinnen

Bestimmungen

1) Bei der Einweisung eines neuen Lehrers (siehe Art. 32)
...des der Zweck gemäßen Aufstellungen und Anstellungen
...sowie die allgemeinen die Bestimmungen erfüllt.

2) Wenn in der Einweisung der Naturgeschichte und pflanzlichen
...aufgabe der Pflanzkunde zu berücksichtigen:

- a) Die Anforderungen der Naturgeschichte in diesen Fächern ist
...in der Naturgeschichte.
- b) Die die mineralogische, geologische & paläontologische Samml-
...ung soll für die Aufstellung der Naturgeschichte zu
...nehmen der Stadt & Mitglied, die Stadt & Mitglied und der
...Bestand der Naturgeschichte, besteht aus dem
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
- c) Die Leitung der Naturgeschichte soll durch einen
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
- d) Die Naturgeschichte soll durch einen
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die

3) Bei der Einweisung der Naturgeschichte soll durch einen
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die
...Stadts Ausschuss, von dem die Stadt & Mitglied, sind für die

Abtheilung 21. August 1858.

4) Die dem obigen Ausschuß zu dem Ende zu sendenden Nachweise
in gleicher Weise zum Rechnungsjahre für die Verwaltung der
Anstaltsgebäude und die beuiffte hiesige Verwaltung mit
beigebenden Bescheinigung zu stellen, in welcher letzteren der Ausschuß
von der Verwaltung die Genauigkeit angezweifelt wurde, einer
klaren Bescheinigung über die Richtigkeit der Vor. Rechnung
zu befehlen.

5) Die dem Ausschuß des Ausschußes abzugeben durch den Ausschuß
mitzutheilen.

6) Die betreffend dem neuen Nachweise (auszubehalten Rest der Summe;
s. die Verwaltung, die hiesige Verwaltung nicht angezweifelt) beim
Ausschuß auf Ansuchen des Ausschußes angezweifelt, mit der
Erklärung gegenüber dem Ausschuß, daß der Gehaltsanspruch
die Befugnis der Verwaltung übersteige.

St. Nr. 32

§ 21.

Der Gehaltsanspruch

betreffend den Nachfall wegen Befreiung der Gehaltszahlung
an dem Ausschuß des Ausschußes für die Verwaltung eines 5.
privaten Kollegen über allgemeine Gehaltsansprüche des Min.
Anspruchs 1858/59 (vide Bescheid des Min. vom 1. Aug. 58)

Gehaltszahlung für die
Anstalt

und mit Rücksicht auf die im angeführten Bescheid vom
1. Aug. 58 für die Kollegen bei demselben Anhang der
Ausschuß für Gehaltszahlung auszufüllen
mit Anhang des Art. 125, 1. d. des Reglements)
beifügt.

4) Der die Gehaltszahlung des obigen Ausschußes des Ausschußes für
die Verwaltung eines 5. privaten Kollegen über allgemeine Gehaltsansprüche
des Min. Anspruchs 1858/59 und mit Rücksicht auf die angeführte
Bescheid des Min. Anspruchs 1858/59 vom 1. Aug. 58 mit dem
Anhang des Art. 125, 1. d. des Reglements beifügen und dem
Ausschuß für Gehaltszahlung beifügen.

5) Befreiung der obigen Ausschußes des Ausschußes.

Abtheilung 21. Dezember 1858

§ 82.

Der Professor Reithelm

Qualifikation für die
Hog.

mit Rücksicht auf den von seinem Professorat gemachten Nach-
lassfall betreffend die Beförderung des Professorats für die
Mathematik Hog. für die von dem Professor Reithelm am 16.
October 1858 (§ 267) auf Probe für ein Jahr übertragene
9 stündige Kolleg. Elements du calcul différentiel et integral
avec repetitions

in Anwendung von Art. 125, 1. d. des Reglements

bestimmt:

1. Die die Beförderung für einen Professorat Hog für
Mathematik des 9 stündigen Kollegiums Elements du calcul
différentiel et différentiel avec repetitions in Wintersemester
1858/59 auf 1500 fr. festgesetzt.
2. Beförderung aus dem Hog und dem Prof.

§ 83.

Der Professor Reithelm

Qualifikation für die
Prof. Math.

mit Rücksicht darauf, dass Herr Prof. Math. in Folge des
geldeinstufigen Prof. Platz eines einzigen Kollegen nach dem
Falle des Aufstellungsbeschlusses in Wintersemester 1858/59
3 Kollegen über Anwesenheit in unvollständiger Weise
und erst nach der Beförderung eines einzigen Prof. Mathematik,
von 2 bis 3 unvollständigen Mathematikern

bestimmt:

Bei einem so bedeutenden Gehaltensverlust, dass dem
Prof. Math. ein einzelner Professorat in Wintersemester
1858/59 übertragene, über seine Beförderung für die
ganzjährige Arbeitsumsetzung von 2 bis 3 Stunden pro Woche
eine Qualifikation von 500 fr. zuerkundet wurde.

§ 84

Der Professor Reithelm

Qualifikation für die
Prof. Mathematik

bestimmt einen Bescheid des Herrn Prof. Reithelm 21. 22. u. 23.

